

Brüssel, den 24. März 2026

CM 2206/26

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0072(COD)

CODEC
AVIATION
CONSOM
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.7400

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (**zweite Lesung**)

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 2148/26 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

– Nichtbilligung der Abänderungen des Europäischen Parlaments

= ENDE DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2148/26 vom 19. März 2026 eingeleitete schriftliche Verfahren am 24. März 2026 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen außer der portugiesischen, die sich der Stimme enthielt, der Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 29. September 2025¹ nicht zugestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Folglich werden die Abänderungen des Europäischen Parlaments nicht gebilligt.

¹ Dok. 10015/1/25 REV 1 + ADD 1.

Die Erklärung Portugals ist in der Anlage zu dieser Mitteilung wiedergegeben.

Die oben genannte Erklärung wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Portugal hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Portugal dankt dem Vorsitz Zyprens und den früheren Vorsitzen für ihre Arbeit bei der Fortsetzung der Prüfung der Verordnung über Fluggastrechte und bei den Kontakten mit dem Europäischen Parlament.

Portugal hat stets den Standpunkt vertreten, dass eine Überarbeitung der Verordnung nicht nur die Umsetzung erleichtern, sondern vor allem der Aufrechterhaltung oder Stärkung der Fluggastrechte dienen sollte, damit die Fluggäste den Schutz genießen können, der in anderen Weltregionen nach wie vor Standards setzt.

In diesem Sinne hat Portugal gegen die politische Einigung des Rates gestimmt, insbesondere da es der Auffassung ist, dass die angenommenen Schwellenwerte einen Rückschritt in Bezug auf den Schutz der Fluggastrechte darstellen.

Portugal hat zudem mitgeteilt, dass es sich seinen Standpunkt für die anschließenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorbehalten würde, und die Vorschläge dieses Organs zu zentralen Elementen wie den Ausgleichsbeträgen und der zeitlichen Schwelle, die einen Ausgleichsanspruch begründet, unterstützt. Es sei daran erinnert, dass die Fluggastrechte erst dann angewendet werden, wenn die verschuldensunabhängige Haftung anderer Interessenträger versagt.

Andererseits gibt es Elemente des gemeinsamen Standpunkts des Rates, die in die endgültige Einigung aufgenommen werden sollten, weshalb sich Portugal in diesem schriftlichen Verfahren der Stimme ENTHÄLT in dem Bestreben, den vom **Vermittlungsausschuss** angebotenen Verhandlungspfad offen zu halten.

Daher bekräftigt Portugal seine Bereitschaft, sich bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament weiterhin konstruktiv für eine wesentliche Verbesserung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union einzusetzen, die den Erwartungen aller Interessenträger entspricht, mit besonderem Schwerpunkt auf Fluggästen, deren Interessen diese Verordnung seit 2004 schützt.